Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Niederösterreich 1996/06/25 Senat-WU-96-142

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.06.1996

Rechtssatz

Nicht jede Verletzung einer Person löst die Hilfeleistungspflicht aus, sondern nur solche Verletzungen, die objektiv eine Hilfeleistung erfordern.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at